

1974	Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1974	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 74	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten</b> ..... 4135-1	669
11. 3. 74	<b>Gesetz zur Änderung des Hypothekendarbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes</b> ..... 7628-1, 7628-2, 4135-6	671
7. 3. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes ..... 7331-1-46-3	675
8. 3. 74	Elfte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung ..... 7820-1-1	676
11. 3. 74	Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über Arten und Umfang der betrieblichen Altersversorgung .....	681
12. 3. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge ..... 754-1-1	682
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14 .....	683
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	683

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Vom 11. März 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 312) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### „§ 7a

Pfandbriefe sollen nur ausgegeben werden, wenn

- a) die Laufzeit der Pfandbriefe den Zeitraum nicht wesentlich überschreitet, der mit Rücksicht auf die Laufzeiten der Hypotheken der Kreditanstalten erforderlich ist, und
- b) bei einem angemessenen Teil der neu ausgegebenen Pfandbriefe vorgesehen ist, daß mit

der Tilgung der Pfandbriefe spätestens nach Ablauf von einem Drittel der Laufzeit begonnen werden muß.

Als Laufzeit der Pfandbriefe gilt der in den Bedingungen vorgesehene Zeitraum vom Beginn der Verzinsung bis zur ursprünglich vereinbarten Fälligkeit. Angemessen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b ist der Anteil der dort bezeichneten Pfandbriefe, wenn ihr Anteil an den neu ausgegebenen Pfandbriefen zusammen mit den neu ausgegebenen Pfandbriefen mit einer Laufzeit bis zu 15 Jahren mindestens 40 vom Hundert beträgt.“

2. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Vorschriften der §§ 2 bis 7“ ersetzt durch die Worte „die Vorschriften der §§ 2 bis 7a Satz 1 und 2“.

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 stehen die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft

und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich."

4. In § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ferner kann eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt Darlehen in Deutscher Mark an einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch einen solchen Staat gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunal-schuldverschreibungen verwenden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag dieser Darlehen zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Darlehen nicht übersteigen darf. Für die Geschäfte nach Satz 1 stehen andere Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht; diese Darlehen sind auf den nach Satz 1 zugelassenen Höchstbetrag anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz

durch Rechtsverordnung den in Absatz 4 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz bis zu einem Satz von 25 vom Hundert heraufsetzen, wenn und soweit dies auf Grund eines allgemeinen Abbaus der Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geboten erscheint."

5. In § 11 werden die Worte „Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 und 9“ ersetzt durch die Worte „Die Vorschriften der §§ 2 bis 7a Satz 1 und 2 und § 9“.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. März 1974

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

## Gesetz zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes

Vom 11. März 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Hypothekbankgesetzes

Das Hypothekbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Hypothekbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist,

1. inländische Grundstücke zu beleihen und auf Grund der erworbenen Hypotheken Schuldverschreibungen (Hypothekpfandbriefe) auszugeben,
2. Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt zu gewähren (Kommaldarlehen) und auf Grund der erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommunalschuldverschreibungen) auszugeben.“

2. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Hypothekbanken dürfen außer den in § 1 genannten Geschäften nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen in Deutscher Mark an einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch einen solchen Staat gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen verwenden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag dieser Darlehen zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 gewährten Darlehen nicht übersteigen darf;
2. inländische Grundstücke auch über die Grenzen der §§ 11 und 12 Abs. 3 hinaus beleihen und Hypotheken an inländischen Grundstücken sowie Kommunaldarlehen erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag aller durch

Hypotheken gesicherter Forderungen, die wegen Überschreitung der ersten drei Fünftel des Verkaufswertes des Grundstücks (§ 12 Abs. 1) nicht als Deckung für Schuldverschreibungen benützt werden dürfen, zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen nicht übersteigen darf;

3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen, Kommunaldarlehen und Darlehen nach den Nummern 1 und 2
  - a) fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen,
  - b) Darlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen,
  - c) Schuldverschreibungen auf den Inhaber ohne die für Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen vorgeschriebene Deckung ausgeben,

mit der Maßgabe, daß die Gesamtbeträge der Einlagen und der Schuldverschreibungen sowie der Darlehen, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalschuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, zusammen das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen dürfen;

5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
7. Beteiligungen übernehmen oder erwerben
  - a) an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, nicht übersteigen darf,
  - b) an ausländischen Realkreditinstituten und ausländischen Wohnungsbauträgergesellschaften mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den vierten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, oder

einer vergleichbaren Bezugsgröße nicht übersteigen darf und daß der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen fünf vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf,

- c) an inländischen eingetragenen Genossenschaften, bei denen die Genossen nicht unbeschränkt Nachschüsse zu leisten haben, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern;

der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf 15 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen; bei Genossenschaften ist als Betrag der Beteiligung der Betrag der übernommenen Geschäftsanteile und der Haftsummen anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem in Buchstabe a bestimmten Höchstbetrag der Beteiligung zulassen, wenn die Art der Beteiligung und der mit der Beteiligung verfolgte Zweck dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 Nr. 1 bestimmten Vohundertersatz bis zu einem Satz von 25 vom Hundert heraufsetzen, wenn und soweit dies auf Grund eines allgemeinen Abbaus der Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geboten erscheint. Für die Geschäfte nach Absatz 1 Nr. 1 stehen andere Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht; diese Darlehen sind auf den nach Absatz 1 Nr. 1 zugelassenen Höchstbetrag anzurechnen. Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Satz 1 werden die Worte „den zwanzigfachen Betrag“ durch die Worte „den fünf- undzwanzigfachen Betrag“ ersetzt.

- b) Der bisherige § 7 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Werden von einer Hypothekenbank nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Gelder als Einlagen oder Darlehen angenommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben, so sind die Gelder, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalschuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, und die Schuldverschreibungen auf den Gesamtbetrag anzu-

rechnen, bis zu dem nach Absatz 1 Satz 1 Hypothekenspfandbriefe und nach § 41 Abs. 2 Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen.“

4. In § 9 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Hypothekenspfandbriefe sollen nur ausgegeben werden, wenn

- a) die Laufzeit der Pfandbriefe den Zeitraum nicht wesentlich überschreitet, der mit Rücksicht auf die Laufzeiten der hypothekarischen Darlehen der Hypothekenbank erforderlich ist, und
- b) bei einem angemessenen Teil der neu ausgegebenen Pfandbriefe vorgesehen ist, daß mit der Tilgung der Pfandbriefe spätestens nach Ablauf von einem Drittel der Laufzeit begonnen werden muß.

Als Laufzeit der Pfandbriefe gilt der in den Bedingungen vorgesehene Zeitraum vom Beginn der Verzinsung bis zur ursprünglich vereinbarten Fälligkeit. Angemessen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b ist der Anteil der dort bezeichneten Pfandbriefe, wenn ihr Anteil an den neu ausgegebenen Pfandbriefen zusammen mit den neu ausgegebenen Pfandbriefen mit einer Laufzeit bis zu 15 Jahren mindestens 40 vom Hundert beträgt.“

Der bisherige § 9 wird Absatz 2.

5. § 11 Abs. 1 wird gestrichen.

6. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Betrag des eingezahlten Grundkapitals“ durch die Worte „das Doppelte des eingezahlten Grundkapitals“ ersetzt.

7. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann für Einzelfälle oder für Gruppen gleichgelagerter Fälle zulassen, daß der Beginn der Amortisation für einen größeren als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinausgeschoben wird, wenn dies wegen sonstiger, mit der Darlehensgewährung in Zusammenhang stehender Verbindlichkeiten des Schuldners unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des beliebigen Grundstücks gerechtfertigt erscheint.“

8. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

#### „§ 21a

Bei Hypotheken, die nicht als Deckung für Schuldverschreibungen benutzt werden, kann von den Vorschriften der §§ 14 bis 21 abgewichen werden.“

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „nach § 1 Nr. 2 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1“ und die Worte „der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 35a, 37 bis 39a“

durch die Worte „der §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 22, 23, 25, 26, 29 bis 35a, 37 bis 39a“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen darf unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe das Doppelte des Höchstbetrages nicht übersteigen, der in § 7 für den Pfandbriefumlauf allein bestimmt ist.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 43 wird § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 1 Nr. 2“ ersetzt.

11. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Hypothekenbank, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 Gebrauch macht, darf der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen darf unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe das Doppelte des Höchstbetrages nicht übersteigen, der in Satz 1 für den Pfandbriefumlauf allein bestimmt ist; § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 2

### Anderung des Schiffsbankgesetzes

Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „das Doppelte“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 werden die Worte „das Dreifache“ durch die Worte „das Viereinhalbfache“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Beteiligungen übernehmen oder erwerben

- a) an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags

aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, nicht übersteigen darf,

- b) an ausländischen Schiffsfinanzierungsinstituten mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, oder einer vergleichbaren Bezugsgröße nicht übersteigen darf und daß der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen zehn vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf,

- c) an inländischen eingetragenen Genossenschaften, bei denen die Genossen nicht unbeschränkt Nachschüsse zu leisten haben, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern;

der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf 15 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen; bei Genossenschaften ist als Betrag der Beteiligung der Betrag der übernommenen Geschäftsanteile und der Haftsummen anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem in Buchstabe a bestimmten Höchstbetrag der Beteiligung zulassen, wenn die Art der Beteiligung und der mit der Beteiligung verfolgte Zweck dies gerechtfertigt erscheinen lassen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den zwanzigfachen Betrag“ durch die Worte „den dreißigfachen Betrag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Gewährleistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 werden auf den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe angerechnet, soweit sie das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in Absatz 1 bezeichneten Rücklagen übersteigen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen. Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Schiffes oder Schiffsbauwerkes nicht übersteigen und darf nur durch Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen.“
- b) In Absatz 2 werden in dem bisherigen Satz 4 die Worte „der Sätze 1 und 2“ durch die Worte „des Satzes 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beleihungen nach Absatz 4 dürfen zusammen den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.“

### **Artikel 3**

#### **Aufhebung von Vorschriften**

Die Verordnung über die Verwendung von Darlehen an die Europäischen Gemeinschaften als Deckung für Kommunalschuldverschreibungen vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1450) wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. März 1974

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes**

**Vom 7. März 1974**

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) zum Decken nur Bullen verwendet worden sind, die in leukoseunverdächtigen Beständen stehen und nur zum Decken von Rindern

aa) aus leukoseunverdächtigen Beständen  
oder

bb) aus Beständen, von denen in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekannt geworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in denen ein staatlich gefördertes Verfahren zur Bekämpfung der Leukose durchgeführt worden ist, verwendet werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Tierschauen“ die Worte „oder -ausstellungen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1185)“ ersetzt durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1593), geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1907)“.

3. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „Tierschau“ die Worte „oder -ausstellung“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. März 1974

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Düngemittelverordnung**

**Vom 8. März 1974**

Auf Grund der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I erhält die Vorbemerkung folgende Fassung:

„Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung Magnesium, bewertet als MgO oder MgCO<sub>3</sub>, bis zu einem Gehalt an MgO von 4 % zugesetzt werden.“

2. In Ziffer I Buchstabe D wird hinter der Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
5 a	Konverterkalk mit Phosphat	CaO und MgO, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	40% (CaO + MgO) 5% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Oxide, Silicate und Phosphate von Calcium und Magnesium, Eisen-, Manganverbindungen; Phosphat bewertet als zitronensäure- lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 1,0 mm lichter Maschen- weite, zu 80 % bei 0,315 mm lichter Maschen- weite	aus phosphathaltiger Konverter- schlacke durch mehlfines Ver- mahlen oder Absieben	—

3. In Ziffer II erhält der erste Satz der Vorbemerkung folgende Fassung:

„Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung Magnesium, bewertet als MgO oder MgCO<sub>3</sub>, bis zu einem Gehalt an MgO von 4 % zugesetzt werden.“



4. In Ziffer II Buchstabe A werden hinter den Nummern 19, 47, 50 und 55 in der zahlenmäßigen Reihenfolge die folgenden Nummern 19 a, 47 a, 50 a, 56 und 57 eingefügt:

1	2	3	4	5	6
19 a	NPK-Dünger mit Magnesium	10 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stickstoff	Mischen von Ammoniumsulfat mit Ammoniumphosphat, Kaliumnitrat und Magnesiumsulfat	—
		5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		
		20 % K <sub>2</sub> O	Kaliumnitrat; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		
		6 % MgO	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO		
47 a	NPK-Dünger	18 % N	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stickstoff	Mischen von Harnstoff mit Ammoniumsulfat, Ammoniumphosphat und Kaliumnitrat	—
		6 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		
		18 % K <sub>2</sub> O	Kaliumnitrat; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		
50 a	NPK-Dünger	19 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stickstoff	Mischen von Ammoniumsulfat mit Ammoniumphosphat und Kaliumnitrat	—
		6 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		
		6 % K <sub>2</sub> O	Kaliumnitrat; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		
56	NPK-Dünger	24 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stickstoff	Aufschließen von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugeben von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		8 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calcium-, Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich		
		8 % K <sub>2</sub> O	Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		
57	NPK-Dünger-Suspension	25 % N	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stickstoff, davon mindestens 50 Hundertteile NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stickstoff	Suspendieren und Lösen von Ammoniumsalzen, Harnstoff, Phosphaten und Kalisalzen in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
		6 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		
		10 % K <sub>2</sub> O	Kaliumchlorid, Kaliumnitrat oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		

5. In Ziffer II Buchstabe A werden die Nummern 32 und 42 jeweils wie folgt geändert:

In Spalte 5 werden die bisherigen Angaben mit a) bezeichnet und folgender neue Abschnitt b) angefügt:

„b) Mischen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat, Calcium-, Ammoniumphosphat und Kaliumchlorid“.

6. In Ziffer II Buchstabe B wird hinter der Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:

1	2	3	4	5	6
10	NP-Dünger	28 % N  10 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stickstoff  Calcium-, Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammonium- citratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , davon mindestens 30 Hundert- teile wasserlöslich	Aufschließen von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren	—

7. In Ziffer II Buchstabe C erhält die bisherige Nummer 1 die Nummer 1 a. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

1	2	3	4	5	6
1	NK-Dünger- Suspension	10 % N  20 % K <sub>2</sub> O	Carbamid, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stick- stoff, davon mindestens 10 Hundertteile als NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stickstoff  Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Suspendieren und Lösen von Ammoniumsalzen, Harnstoff und Kaliumsulfat in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständig- keit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, ins- besondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

8. In Ziffer II Buchstabe D werden die Nummern 2 und 3a jeweils wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 werden im zweiten Absatz hinter dem Wort „Kaliumchlorid“ ein Komma und die Worte „Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat“ eingefügt.

b) In Spalte 5 werden hinter dem Wort „Kaliumchlorid“ ein Komma und die Worte „Kaliumsulfat oder Kalifilterstaub“ angefügt.

9. Ziffer II Buchstabe D Nr. 14 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 wird folgender neue Abschnitt d) angefügt:

„d) Mono-, Dicalciumphosphate;  
Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich  
Kaliumchlorid;  
Kali bewertet als wasserlösliches K<sub>2</sub>O“.

b) In Spalte 5 wird folgender neue Abschnitt d) angefügt:

„d) Aufschließen von Rohphosphat mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugeben von Kaliumchlorid“.

10. Ziffer II Buchstabe D Nr. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 werden die bisherigen Angaben mit a) bezeichnet und folgender neue Abschnitt b) angefügt:
    - „b) Mono-, Dicalciumphosphate;  
Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches  $P_2O_5$ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich  
Kaliumchlorid;  
Kali bewertet als wasserlösliches  $K_2O$ “.
  - b) In Spalte 5 werden die bisherigen Angaben mit a) bezeichnet und folgender neue Abschnitt b) angefügt:
    - „b) Aufschließen von Rohphosphat mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugeben von Kaliumchlorid“.
11. In Ziffer III erhält der erste Satz der Vorbemerkung folgende Fassung:  
„Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung Magnesium, bewertet als  $MgO$  oder  $MgCO_3$ , bis zu einem Gehalt an  $MgO$  von 4 % zuge-  
setzt werden.“
12. In Ziffer III werden die Nummern 4 bis 8, 12 und 15 bis 18 jeweils wie folgt geändert:
- a) In Spalte 5 werden hinter dem Wort „Crotonylidendiarnstoff“ ein Komma und die Worte „Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff“ ange-  
fügt.
  - b) In Spalte 6 wird folgende Besondere Bestimmung aufgenommen:  
„Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung  
anzugeben.“
13. In Ziffer IV erhält der erste Satz der Vorbemerkung folgende Fassung:  
„Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung Magnesium, bewertet als  $MgO$  oder  $MgCO_3$ , bis zu einem Gehalt an  $MgO$  von 4 % zuge-  
setzt werden.“
14. In Ziffer IV werden die Nummern 14 bis 29 jeweils wie folgt geändert:
- a) In Spalte 5 werden hinter dem Wort „Crotonylidendiarnstoff,“ die Worte „Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff,“ eingefügt.
  - b) In Spalte 6 wird folgende Besondere Bestimmung aufgenommen:  
„Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung  
anzugeben.“
15. In Ziffer IV wird hinter der Nummer 31 folgende Nummer 31 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
31 a	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	14 % N	Lignin, mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, davon mindestens 50 Hundertteile als ammonisiertes Lignin,	Aufbereiten von Lignin mit Ammoniak und Luft oder Sauerstoff unter Druck und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
		7 % $P_2O_5$	Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitrat- lösliches $P_2O_5$ , davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich,		
		10 % $K_2O$	Kali bewertet als wasserlösliches $K_2O$		

16. In Ziffer V erhält die Vorbemerkung folgende Fassung:

„Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung Magnesium, bewertet als MgO oder MgCO<sub>3</sub>, bis zu einem Gehalt an MgO von 4 % zuge-  
setzt werden.“

17. In Ziffer V Buchstabe A Nr. 2 Spalte 7 wird folgende Besondere Bestimmung aufgenommen:

„Wenn das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet ist: „Für die Anwendung im Gartenbau!“, können die in Spalte 4 festgesetzten Mindestgehalte  
durch folgende Mindestgehalte ersetzt werden:

0,02 % B  
0,01 % Cu  
0,05 % Mn  
0,01 % Zn.“

18. In Ziffer VIII wird hinter der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
4	Fruchtreifebeeinflussungs- mittel	2-Chloräthyl- phosphon- säure	38 % 2-Chlor- äthylphos- phonsäure	wässrige Lösung von 2-Chloräthyl- phosphonsäure und Propylenglykol	Hydrolyse von 2-Chloräthyl- phosphonsäuredichlorid bei erhöhter Temperatur, Zugabe von Propylenglykol und Wasser	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen ge- werbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Lösung hinzu- weisen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes  
auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Organische Düngemittel nach Ziffer III Nr. 4 bis 8, 12 und 15 bis 18 der Anlage der Düngemittelverordnung sowie Organisch-mineralische NPK-Dünger  
nach Ziffer IV Nr. 14 bis 29 der Anlage der genannten Verordnung dürfen im Falle der Zugabe von Crotonylidendiharnstoff bis zum 31. Dezember 1974 auch  
ohne die Angabe dieses Stoffes gewerbsmäßig angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 30. Juni 1974  
im Geltungsbereich dieser Verordnung in den Verkehr gebracht worden sind.

Bonn, den 8. März 1974

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
zur Durchführung einer Erhebung über Arten und Umfang  
der betrieblichen Altersversorgung**

**Vom 11. März 1974**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über Arten und Umfang der betrieblichen Altersversorgung wird im Jahre 1974 eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) In die Erhebung werden, mit Ausnahme der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Unternehmen ausgewählter Bereiche mit 10 und mehr Beschäftigten folgender Wirtschaftsbereiche einbezogen:

1. Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe;
2. Handel;
3. Verkehr- und Nachrichtenübermittlung;
4. Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe;
5. Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und freien Berufen erbracht.

(2) Die Erhebung wird repräsentativ durchgeführt.

§ 3

Bei der Erhebung werden erfaßt

1. die Formen der betrieblichen Altersversorgung,
2. die Zahl der Unternehmen, die über eine betriebliche Altersversorgung verfügen und die Zahl der Arbeitnehmer, die eine betriebliche Versorgungsleistung zu erwarten haben,
3. die durchschnittliche Höhe der monatlichen Versorgungsleistung, die im Zeitpunkt der Erhebung nach 35 Dienstjahren im Unternehmen erreicht wird,
4. die Aufwendungen der Unternehmen für die betriebliche Altersversorgung im Jahre 1973.

§ 4

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind die Inhaber oder Leiter der befragten Unternehmen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 1974

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen  
für Motorfahrzeuge**

**Vom 12. März 1974**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 des Energiesicherungsgesetzes vom 9. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1585) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge vom 19. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1676) tritt mit Ablauf des 14. März 1974 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Energiesicherungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1974

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

---

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

### Nr. 14, ausgegeben am 13. März 1974

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/73 — Besondere Zollsätze gegenüber Portugal, Schweden und der Schweiz — EGKS) .....	249
18. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung .....	251
5. 3. 74	Bekanntmachung einer Änderung der Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	252
6. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	253
19. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	255
19. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	256

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
--	---	-----------

**Andere Vorschriften**

4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 313/74 des Rates über den Abschluß der beiden Briefwechsel betreffend die Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	8. 2. 74	L 36/1
4. 2. 74 Verordnung (Euratom) Nr. 328/74 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden	9. 2. 74	L 37/1
4. 2. 74 Verordnung (Euratom) Nr. 329/74 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	9. 2. 74	L 37/2
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 330/74 des Rates zur Änderung einiger Verordnungen über die Finanzierung der Interventionen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	9. 2. 74	L 37/5
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 331/74 des Rates über den Abschluß des Briefwechsels zur Änderung einiger Bestimmungen der Protokolle Nrn. 1, 6, 7 und 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	9. 2. 74	L 37/7
8. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 335/74 der Kommission zur Einführung einer Genehmigung für die Einfuhr von Baumwollgarnen aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	9. 2. 74	L 37/20
8. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 336/74 der Kommission betreffend von den Interventionsstellen zu treffende Anordnungen im Rahmen der Gemeinschaftshilfe für die Länder der Sahelzone	9. 2. 74	L 37/22
8. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 340/74 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien	9. 2. 74	L 37/30

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 353/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1974)	20. 2. 74	L 48/1
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 354/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingen-ten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei (für das Jahr 1974)	20. 2. 74	L 48/5
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 355/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	20. 2. 74	L 48/10
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 356/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs	20. 2. 74	L 48/13
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 357/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingen-ten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	20. 2. 74	L 48/17
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 358/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	20. 2. 74	L 48/28
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 359/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine, der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	20. 2. 74	L 48/39
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 360/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemein-samen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	20. 2. 74	L 48/50
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 361/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien	20. 2. 74	L 48/53
4. 2. 74 Verordnung (EWG) Nr. 362/74 des Rates zur Eröffnung, Auf-teilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Israel	20. 2. 74	L 48/56
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 280/74 der Kom-mission vom 31. Januar 1974 zur Änderung der Währungs-ausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1974)	16. 2. 74	L 44/38
— Berichtigung zur Verordnung (EWG) Nr. 138/74 der Kom-mission vom 18. Januar 1974 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor (ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1974)	16. 2. 74	L 44/38

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden volkrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschiebener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 89 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.